

Weitere Anfragen lassen es notwendig erscheinen, nochmals Informationen zum Einsatz von Insektiziden im Raps zu geben.

In einigen Regionen sind 2006 Rapsglanzkäfer mit Resistenzen gegenüber den „klassischen“ Pyrethroiden aufgetreten. Die großen Käferpopulationen haben zu erheblichen Ertragseinbußen geführt.

Für den Fall, dass 2007 wiederum resistente Rapsglanzkäfer auftreten sollten, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt, bestimmte andere wirksame Insektizide einzusetzen.

Derzeit sind für vier Pflanzenschutzmittel Genehmigungen erteilt worden. Die Genehmigung ist auf der Basis des § 11 des Pflanzenschutzgesetzes (Gefahr im Verzuge) erfolgt.

Die Genehmigung ist keine Zulassung. Die Genehmigung gilt nur für 120 Tage ab 15.02.07 bzw. 01.03.07.

Die Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nur nach vorherigem Warnhinweis und nur einmal eingesetzt werden. Der Warnhinweis erfolgt regional, wenn die Flächenuntersuchungen entsprechende Rapsglanzkäfer-Befallszahlen ergeben. Entsprechende Untersuchungen sind gerade angelaufen.

Folgende Pflanzenschutzmittel sind derzeit für den Winterraps genehmigt (Quellen: BVL, Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen, Land & Forst Nr. 9, 01.03.07 S. 10-14):

**Ultrazid 40** (Wirkstoff Methidathion) B1 = bienengefährlich

**Reldan 22** (Wirkstoff Chlorpyrifosmethyl) B1 = bienengefährlich

**Trebon 30 EC** (Wirkstoff Etofenprox) B4 = bienenungefährlich

**Talstar 8 SC** (Wirkstoff Bifenthrin) B4 = bienenungefährlich.

Bei Tankmischungen mit bestimmten Fungiziden (Azol-Fungizide) ändert sich die Auflage bei Talstar von B4 zu B2 (bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr) und Trebon von B4 zu B1.

Ferner ist mit Biscaya (Wirkstoff Thiacloprid, B4 = bienenungefährlich) ein neues Produkt zugelassen worden. Vorsorglich ist aus Gründen des Bienenschutzes hier von einer Mischung mit Azol-Fungiziden (außer Proline) abzusehen.

Genauso wie für zugelassene PSM gilt die Bienenschutz-Verordnung auch für PSM mit einer Genehmigung nach §11 PflschG. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit bienengefährlichen PSM (B1). Nach §2 (1) der Bienenschutzverordnung darf ein bienengefährliches PSM nicht an blühenden Pflanzen oder an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden. Blüte bedeutet im Sinne der Bienenschutz-Verordnung die erste (1.) offene Blüte in der Fläche, egal ob es sich dabei um eine Kultur- oder Wildpflanze handelt.

Während der Blüte dürfen nur bienenungefährliche PSM (B4 = bienenungefährlich oder B2 = bienenungefährlich bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr) eingesetzt werden. Der Landwirt bzw. der Lohnunternehmer muss die Bienenschutz-Verordnung beachten.

Da Ultrazid und Reldan noch 3 Tage nach der Spritzung wirken, empfehlen die Pflanzenschutzdienste den Landwirten, dass die Anwendung spätestens 5 Tage vor Blühbeginn (1. Blüte) erfolgt sein muss. Ein früher Einsatz ist nicht nur aus Sicht des Bienenschutzes, sondern auch des Pflanzenschutzes (optimale Käferbekämpfung und Ertragssicherung) sinnvoll.

Derzeit lässt sich nicht vorhersagen, ob überhaupt Situationen eintreffen werden, die

einen Warnhinweis und damit den Einsatz bienengefährlicher PSM rechtfertigen.

Seitens des Pflanzenschutzamtes der LWK Niedersachsen werden die Landwirte informiert und sehr deutlich auf den Bienenschutz hingewiesen. Weitere Informationen in „Land & Forst“ sowie die Warnhinweisen sind geplant.

Dr. Werner von der Ohe  
(Institutsleiter)

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Institut für Bienenkunde Celle

Herzogin-Eleonore-Allee 5

29221 Celle

05141-9050341

05141-9050344 (Fax)

HYPERLINK "mailto:werner.von-der-ohe@laves.niedersachsen.de" werner.von-der-ohe@laves.niedersachsen.de